

Berichtigung.

In Nr. 115 d. Bl. ist eine Ministerialentscheidung, die Beschlagnahme der im Verlage der Hasselberg'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Uebersetzung der „Histoire de Jules César“ betreffend, mitgetheilt, und in der diese Mittheilung einleitenden Darstellung unter anderem gesagt, daß die auf meinen Antrag in erster Instanz verfügte Beschlagnahme des genannten Preferzeugnisses von der Kreis-Direction wieder aufgehoben worden sei, weil ich „den Beweis schuldig geblieben, daß in Sachsen, respective in meinem Verlage eine autorisirte Uebersetzung des französischen Originals erschienen sei“.

Zur Berichtigung dieser — entweder auf völliger Unkenntniß, oder auf grober Entstellung des wahren Sachverhaltes beruhenden — Behauptung erkläre ich hiermit, daß unmittelbar nach dem Erscheinen des fraglichen französischen Originalwerkes die Königl. Kreis-Direction zu Leipzig mir für die autorisirte deutsche Uebersetzung dieses Werkes folgenden Verlagschein:

Von der Königl. Sächs. Kreis-Direction zu Leipzig wird auf geschehenes Ansuchen Herrn H. Haessel zu Leipzig über die deutsche Uebersetzung des Werkes „Histoire de Jules César“ unter dem Titel:

Geschichte Julius Caesar's. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung etc.

nachdem derselbe seine desfallige Verlagsberechtigung allhier genügend nachgewiesen hat, und dieses Werk in die hiesige Eintragsrolle sub Nr. 818 aufgenommen worden ist, auf Grund des zwischen Sachsen und Frankreich unterm 19. Mai 1856 abgeschlossenen Vertrages, mit dem Bemerkten, daß diese Uebersetzung nach Maßgabe des nurgedachten Vertrages einen fünfjährigen Schutz genießt, ein Verlagschein hierdurch ausgestellt.

Leipzig, 16. März 1865. Königl. Sächsische Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

ertheilt und den Eintrag vorschriftsmäßig in Nr. 42 d. Bl. mit veröffentlicht hat.

Auf den Grund dieses Verlagscheins und des darin für die autorisirte Uebersetzung garantirten Schutzes hat der hiesige Stadtrath die von der Hasselberg'schen Buchhandlung herausgegebene Uebersetzung als eine unbefugte mit Beschlag belegt. Die beiden höheren Instanzen haben allerdings diese Beschlagnahme wieder aufgehoben; — aber nicht weil es am Nachweise einer autorisirten Uebersetzung gemangelt hätte, sondern weil nach Ansicht der Oberinstanzen das bisherige Privileg autorisirter Uebersetzungen überhaupt nur gegen die im Inlande, nicht auch gegen die im Auslande erschienenen Uebersetzungen des nämlichen Originalwerkes schützen soll.

Leipzig, 21. September 1865.

H. Haessel.

Miscellen.

Packet-Bestellanstalt in Leipzig. — Der sich immer mehr ausdehnende Kreis des Buchhandels in Leipzig nach den entfernteren Theilen der Vorstädte läßt es zur Zeitersparniß wünschen, daß sich eine Packet-Bestellanstalt gründete, welche — unter Ueberwachung seitens des Vorstandes des Leipziger Buchhandels, analog der Bestellanstalt für Papiere — vorerst die Packete für jene Handlungen zugetheilt erhält, die nicht im Rayon der Commissionäre liegen. Die Abgabe dahin wäre eine tägliche und ebenso müßten die betreffenden Handlungen die Packete täglich abholen lassen. Für die Commissionäre insbeson- dere entstände der Vortheil, daß ihr Personal die gewöhnliche Austragetour in viel kürzerer Zeit machen würde. — Ist diese Anstalt eine längere Zeit im Betriebe, dann dürfte die Frage sich der Lösung schnell entgegen führen lassen, für den Leipziger Gesammtbuchhandel eine einzige Centralstelle zur Annahme von Pa-

keten und Journalen — einstweilen mit Ausschluß der Ostermeh-Remittenden — zu gründen. Ganz auf demselben Prinzip: man bringt die Packete zur Anstalt und holt je nach der Größe des Geschäfts dieselben täglich mehrmals ab. Hierdurch würde bei größter Einfachheit eine ungeheure Zeitersparniß herbeigeführt und zugleich eine Pünktlichkeit erreicht, die der andern Bestellanstalt in keiner Weise nachstehen dürfte. Die Anstalt, versuchsweise in ruhiger Zeit nur einen Monat durchgeführt, würde deren Gründung gewiß für immer zur Folge haben. G. M. S.

Obgleich die Unsitte, Bücher bloß geleimt, statt mit Zwirn geheftet auszugeben, in diesem Blatte häufig genug gerügt worden ist, bringt dennoch jeder Ballen derartige halbfer- tige Waare. Hie und da kann der Zwirn zur Noth erlassen werden, im Allgemeinen aber und namentlich bei allen Broschüren ist er unerlässlich. Einsender schnitt kürzlich eine sonst sehr elegant ausgestattete Broschüre über Geldkrisen auf, um sie zu lesen. Bei der Lectüre fiel aber ein Blatt nach dem andern zu Boden, weil die Schrift nicht geheftet war; die Blätter mußten aufgelesen werden, fielen aber natürlich aus der Hand des Lesenden von Zeit zu Zeit wieder hin, so daß die Lectüre ernstlich gehemmt und gestört ward. Gewiß hat mancher nicht-buchhändlerische Leser das- selbe mit gleichem Unmuth erlebt und den Verleger vielleicht ver- wünscht. In England und Frankreich ist dieser Unfug unbekannt, würde auch vom Publicum energisch zurückgewiesen werden. In Deutschland aber gibt man oft sogar Eisenbahn-Lectüre unge- heftet aus. Es geschieht dies entweder aus Unkenntniß, Rück- sichtslosigkeit oder Knickerei und verdient in jedem Falle eine öffentliche Rüge, wie hiermit geschieht. Auch über die oft lächer- lich hohen Ladenpreise, worin besonders Berlin Unglaub- liches leistet, über die vier- bis sechsfachen Bezugsbedin- gungen, wie über die elenden Bände von 12 Bögeln wäre mit vollem Fug und Recht eine ernste Beschwerde am Plage, doch wollen wir uns das für ein anderes Mal aufsparen. S.

Mit Bezug auf den von dem ersten Deutschen Schriftsteller- tag in Leipzig am 20. Aug. d. J. gefaßten Beschluß: „Die Ver- sammlung erklärt sich für die Anerkennung des geistigen Eigen- thums und für die Nothwendigkeit seines Schutzes“, enthält der „Nordstern“, Organ der social-demokratischen Partei, einen Auf- satz von Dr. B. Sommer, worin die Festhaltung eines allzu stren- gen Begriffs des geistigen Eigenthums widerrathen, da- gegen den deutschen Schriftstellern empfohlen wird, sich dahin auszusprechen, daß, da die Entschädigungsfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers reiche, als Gesetz angenommen werde: „Jeder Buchhändler, der nach vollständigem Verkauf der Auf- lage eines schriftstellerischen Erzeugnisses in einem bestimmten, durch das Gesetz festzustellenden Zeitraum nicht eine, nur mit dem Willen des Verfassers oder seiner Rechtserben zu ändernde neue Auflage veranstaltet, verliert seine Rechte an diesem Erzeugniß, der Contract, den er mit dem Verfasser gemacht hat, mag lauten wie er will.“

Eine alte Sitte. — Unter der sündfluthartigen Masse von Etablissements-Circularen brachte kürzlich eines aus Bre- men — die Firma thut nichts zur Sache — eine höchst naive Bemerkung über die Sitte, den Circularen Zeugnisse und son- stige Empfehlungen beizudrucken. Es meinte nämlich der Ver- fasser desselben: „er unterließe es, seine Zeugnisse gedruckt vor- zuführen, und damit in eine zwecklose Sitte einzutreten, die weder Interesse noch Garantie biete, er werde vielmehr darauf halten, daß der Verkehr mit seinem jungen Geschäft aus sich selbst heraus sich angenehm und nutzbringend gestalte etc.“ Es